



# Informationen zum Pilzesammeln

gemäß Landesgesetz vom 19. Juni 1991, n. 18, in geltender Fassung



## Informationen zum Pilzesammeln

Für detailliertere Informationen siehe:  
[www.provinz.bz.it/forst](http://www.provinz.bz.it/forst)



Brennerstraße 6 • 39100 Bozen  
Tel. 0471 41 53 10-11 • Fax 0471 41 53 13  
[forstverwaltung@provinz.bz.it](mailto:forstverwaltung@provinz.bz.it)

Letzte Aktualisierung am 19. März 2012

### 1. Voraussetzungen für das Pilzesammeln

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde:
- Einzahlung der Sammelgebühr von 8 Euro pro Tag zugunsten der Gemeinde, in welcher man sammeln möchte (einmalige Zahlung auch für mehrere gerade Tage möglich, am einfachsten mit Posterlagschein) und
  - gültiger Personalausweis
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde und im eigenen Grund: nur gültiger Personalausweis

Bei Nichtbeachtung folgende Verwaltungsstrafen

1. a) 57 Euro + 34 Euro pro kg gesammelter Pilze  
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten\*)

1. b) 34 Euro pro kg gesammelter Pilze  
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten\*)

sowie in beiden Fällen Einziehung aller Pilze

### 2. Wo können Pilze gesammelt werden

Nur in der Gemeinde, für welche die Sammelgebühr bezahlt wurde oder in der Wohnsitzgemeinde.

Das Pilzesammeln ist jedoch verboten in Landschaftsschutzgebieten\* und dort, wo der Grundeigentümer diese Schilder aufgestellt hat

Bei Nichtbeachtung  
Verwaltungsstrafe

wie unter Punkt 1. a)



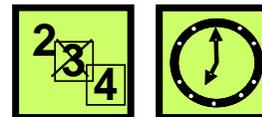
### 3. Wann können Pilze gesammelt werden

Nur an geraden Tagen zwischen 7 Uhr und 19 Uhr.

Privateigentümer, Pächter und Fruchtnießer im eigenen Grund ohne zeitliche Beschränkung

Bei Nichtbeachtung  
Verwaltungsstrafe

wie unter Punkt 1. a)  
oder Punkt 1.b)



### 4. Wieviele Pilze dürfen höchstens gesammelt werden

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde: 1 kg pro Tag und Person (über 14 Jahre) an geraden Tagen
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: 2 kg pro Tag und Person an geraden Tagen
- c) Privateigentümer, Pächter und Fruchtnießer im eigenen Grund: 3 kg pro Tag und Person

Bei Nichtbeachtung  
in beiden Fällen Verwaltungsstrafe

34 Euro pro überzähliges kg  
(51 Euro pro kg in  
Landschaftsschutzgebieten\*)

sowie Einziehung der überzähligen Pilze



### 5. Wie müssen die Pilze behandelt werden

Die Pilze

- a) dürfen an ihrem Wuchsort nicht beschädigt werden,
- b) müssen in steifen, offenen und gut durchlüfteten Behältern transportiert werden

Bei Nichtbeachtung  
Verwaltungsstrafen

- a) 34 Euro bis 97 Euro  
b) 46 Euro bis 126 Euro



### 6. Sonstige Verwaltungsstrafen

Bei **nicht vollständiger Einzahlung** der Sammelgebühr: 20 Euro

Bei **nicht Vorweisen** eines gültigen Personalausweises: 20 Euro

Bei **Verweigerung der Einziehung** der Pilze Verdoppelung der Verwaltungsstrafe

Bei **Verweigerung der Kontrolle**: 161 Euro